

Kleinsiedlungsgebiet
Geschoßflächenzahl (GFZ)
Grundflächenzahl (GRZ)
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Flächen zusätzlich gekennzeichnet

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sichtdreieck, vgl. § 1 Textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

§ 1 Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 080 m Höhe über Fahrabnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Gestaltungsvorschrift gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Nordholz".

§ 2 Besondere Anforderungen

Außer Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO sind alle Gebäude mit geneigten Dächern zu errichten. Die Neigung der Dächer darf 35° nicht unterschreiten.

NACHRIFTLICHE ÜBERNAHMEN

Bauverbotszone (§ 24 Abs. 2 u. 6 BBauG)

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

Warpe

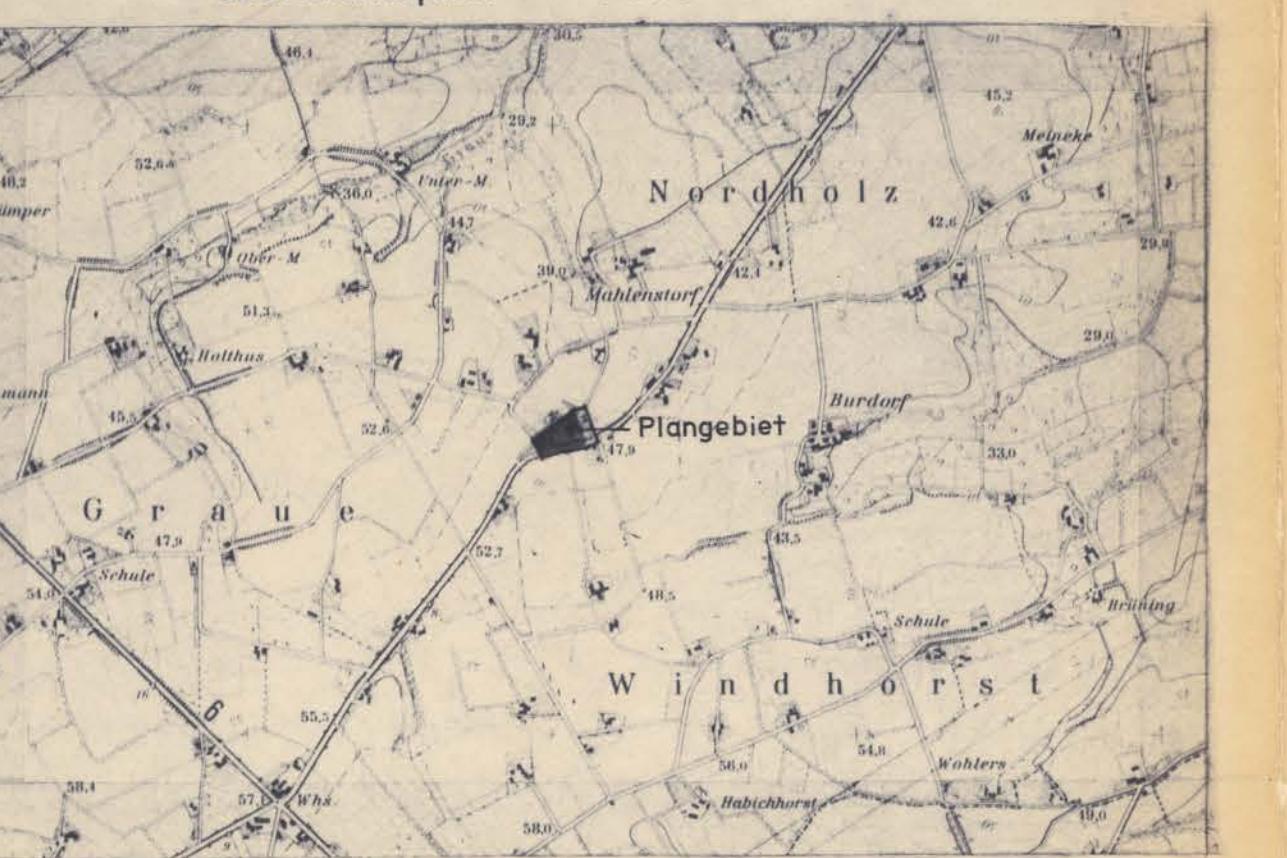
Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Bebauungsplan Nr. 2

"Nordholz"

Gemarkung Nordholz, Flur 3 - Maßstab 1:1000

Übersichtsplan - Maßstab 1:25000



Planverfasser	Bearbeitet:	STAND: 23.1.1985
Landkreis Nienburg/W. Der Oberkreisdirektor	K. Lünstedt Gezeichnet: L. Koslowski	
-Planungsaamt-	Az. 61-622 - 21/035-1-2	Blattgröße: 94cm x 55cm

LANDKREIS NIENBURG
GEMEINDE WARPE
Gemarkung Nordholz
Flur 3 RFK 0345Dua
Maßstab 1:1000

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, bei S. 3617), zuletzt geändert durch **Art. 1 des Gesetzes vom 6.7.1979** (BGBl. I S. 949)¹⁾, und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch **Art. V d. Gesetzes vom 18.2.1982** (Nds. GVBl. S. 53)¹⁾, v. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (NBVBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch **Verordnung** vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490)¹⁾, und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindedurchsetzung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch **Gesetz** vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229)¹⁾, hat der Rat der Gemeinde **Warpe** den **Bebauungsplan** Nr. 2 **"Nordholz"** beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den nachstehenden, nebenstehenden, textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden, nebenstehenden, örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Sätze beschlossen.



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Änderung²⁾ des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 01.02.1984 erstmals bekanntgegangen.

Warpe den 01.02.1984

Viertelfeststellungsmerkmale
Kartenprüfungsmerkmale
Erlaubnismerkmale
Veröffentlichungsmerkmale für die Gem. Warpe
erhältlich durch das Katasterverwaltungssyke am 24.2.83 ab 10/15/82

Der Planentwurf entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtmauerbedeutenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 22.10.82.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einzuwenden.

Zustellen zu den Grenzen müssen sich eindeutig in die Öffentlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg (Weser) 08. SEP. 1987 Verm. Dir. Warpe

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Nienburg/W., Der Oberkreisdirektor für das Konsortium

Nienburg (W.) den 23.1.1983

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.02.1985 dem Entwurf³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.02.1985 erstmals bekanntgegangen. Der Entwurf³⁾ des Bebauungsplanes und die Begründung haben am 26.02. bei 22.02.1985 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG eine 14-tägige öffentliche Auslegung am 27.02.1985 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG.

Warpe den 31.02.1985

Der Rat der Gemeinde hat in einer Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Befreiung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Den Befreiungserlass von § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom Gemeinderat zur Stellungnahme bis zum 02.03.1985 gegeben.

Warpe den 02.03.1985

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Befreiungen und Antragen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 08.03.1985 zugestimmt und die Befreiung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Warpe den 31.03.1985

Der Rat der Gemeinde hat in einer Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Befreiung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Warpe den 31.03.1985

Der Bebauungsplan ist nach Verfügung der Genehmigungsbehörde am 30.04.1985 vom heutigen Tage oder 2. Februar 1985 in Mäßigt⁴⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. **Genehmigt**⁵⁾.

Die künftig genannten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von der Genehmigung ausgenommen.⁶⁾

Warpe den 14.05.1985

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 22.05.1985 im Amtsblatt der Genehmigungsbehörde **Genehmigt**⁷⁾. Der Bebauungsplan ist damit am 23.05.1985 rechtsverbindlich genehmigt.

Warpe den 23.05.1985

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen - Maßgaben⁸⁾ in seiner Sitzung am Den Bebauungsplan hat zwar wegen der Auflagen - Maßgaben⁹⁾ öffentlich ausgelagert. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.05.1985 erstmals bekanntgegangen.

Warpe den 23.05.1985

Der Genehmigungsvertrag ist am 23.05.1985 im Amtsblatt der Genehmigungsbehörde **Genehmigt**¹⁰⁾.

Warpe den 23.05.1985

Intervall eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Befreiung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht mehr gültig.

Warpe den 16.05.1985

1) Entsprechend dem letzten Stand einzurichten.
2) Seinezeit: wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauregeln über die Gestaltung

3) Nur falls erforderlich.

4) Nur wenn eine Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeilen der letzten Auslegung.

6) Nicht zutreffendes streichen.

7) Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

8) Genehmigungsbehörde Hannover.

9) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

10) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

11) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

12) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

13) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

14) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

15) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

16) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

17) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

18) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

19) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

20) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

21) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

22) Genehmigungsbehörde Bielefeld.

23) Genehmigungsbehörde Bielefeld.